

STATUTEN

1. Name und Sitz

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Usflug Obwalde“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Sarnen, c/o Niklaus Werren, Enetriederstrasse 36, 6060 Sarnen.

2. Zweck und Aufgaben

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Einrichtung und Durchführung eines nicht kommerziell betriebenen Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Obwalden mittels geeigneten Fahrzeugen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke.

Artikel 3 Zielsetzungen

Der Verein setzt sich ein für Menschen, deren Mobilität infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen eingeschränkt ist sowie auch für Menschen, deren Möglichkeiten für Fahrdienstleistungen aus finanziellen Gründen beschränkt sind.

Er kann für die Erfüllung des Vereinszwecks geeignete Fahrzeuge anschaffen oder mieten.

Er kann mit solchen Fahrzeugen Fahrten auf dem Gebiet der ganzen Schweiz für Menschen durchführen, welche die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

Artikel 4 Zusammenarbeit

Zur Realisierung seiner Ziele kann der Verein mit natürlichen, juristischen sowie Personen des öffentlichen Rechts mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten oder sich mit diesen zusammenschliessen.

3. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus Aktiv- und Gönnermitgliedern.

Artikel 6 Aufnahme

In den Verein aufgenommen werden natürliche, juristische und Personen des öffentlichen Rechts, welche sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

Artikel 7 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitglied. Dabei ist anzugeben, welcher Mitgliederkategorie gemäss Artikel 5 man angehören will. Der Mitgliederversammlung ist von der Aufnahme Kenntnis zu geben.

Artikel 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist vom Austritt Kenntnis zu geben.

Artikel 9 Ausschluss

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschliessen.

Artikel 10 Pflichten

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Vereinsziele zu unterstützen.

4. Organisation

Artikel 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes statt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand innert einer Frist von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse fassen, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er setzt die Mitglieder von seinem Beschluss mit Zirkular in Kenntnis. Der Beschluss ist rechtskräftig, falls nicht mindestens ein Fünftel der Mitglieder Einsprache dagegen erheben.

Artikel 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des/der Präsidenten/in.
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages unter Beachtung von Art. 20
- Genehmigung des Budgets
- Kreditbeschlüsse, welche nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen
- Mutationen
- Entscheid über Vereinsausschlüsse
- Wahlen von Vorstand, Präsident/in, Revisionsstelle und Stimmenzähler
- Beschlussfassung über das Fahrreglement.
- Beschlussfassungen über die Zusammenarbeit mit anderen Organen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Artikel 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Jede nach Artikel 13 einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 15 Abstimmungen

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder. Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmenzähler.

Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Vorstandes stimmen mit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Präsidenten/in doppelt.

Sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst, gilt die offene Abstimmung.

Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Alle Aktivmitglieder des Vereins sind wählbar. Wiederwahl ist zulässig.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des/der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidenten/in selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in so oft, wie es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

Artikel 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vollzug der Statuten
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Entschädigungen für Fahrten gemäss Fahrdienstreglement.
- Wahrung der Vereinsinteressen

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt je Vereinsjahr Fr. 10'000.--.

Der/die Präsident/in zeichnet mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Artikel 18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden.

Sie wird für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt derselben die sich daraus ergebenden Anträge. Sie hat zu jeder Zeit das Recht, Einsicht in die Buchführung zu nehmen.

5. Finanzielles

Artikel 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 20 Mitgliederbeiträge

Die Aktivmitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Dieser beträgt im Minimum Fr. 100.-. Er kann auf Gesuch hin vom Vorstand reduziert werden. Die Gönnermitglieder bezahlen einen freiwilligen Beitrag.

Artikel 21 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 22 Auflösung

Der Verein löst sich auf, wenn sein Zweck erfüllt ist oder von einer Institution mit gleichem Zweck und gleicher Zielsetzung übernommen wird. Das Vereinsvermögen fällt derjenigen Institution zu, welche den Vereinszweck erfüllt.

Artikel 23 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen den Organen des Vereins entscheidet ein von der Mitgliederversammlung bezeichnetes Schiedsgericht abschliessend.

Artikel 24 Inkrafttreten

Die Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Beschlossen an der Gründungsversammlung vom 08.05.2023 in Sarnen.

Der Präsident

Die Mitglieder des Vorstandes